

2.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN ÖSTLICH DER TURNHALLE



**GEMEINDE PETTSTADT
LANDKREIS BAMBERG**

BEGRÜNDUNG



BFS+ GmbH
Büro für Städtebau & Bauleitplanung
Hainstraße 12, 96047 Bamberg

Tel. 0951 59393
Fax 0951 59593
info@bfs-plus.de



TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90419 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0 fax 0911/39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de

B E G R Ü N D U N G

zur 2. Bebauungsplan-Änderung "Östlich der Turnhalle", Gemeinde Pettstadt, Landkreis Bamberg

Aufstellungsbeschluss vom	25.01.2022
Einwohnerzahl: Gemeinde Pettstadt	2.046 EW (30.09.2021)
Flächennutzungsplan:	Wirksame Fassung 30.09.2004
Anzeigebehörde für den Bebauungsplan:	Landratsamt Bamberg

Für den Bebauungsplan

Entwurfsverfasser:

BFS+ GmbH Tel 0951 59393
Büro für Städtebau und Bauleitplanung Fax 0951 59593
Hainstr. 12, 96047 Bamberg, info@bfs-plus.de

Für den grünordnerischen Fachbeitrag

Entwurfsverfasser:

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911 / 39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de

1. Grundlagen und Planungsverlauf

Der Gemeinderat von Pettstadt hat in seiner Sitzung vom 25.01.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Östlich der Turnhalle" in Pettstadt zum 2. Mal zu ändern. Der bestehende Bebauungsplan "Östlich der Turnhalle" ist seit dem 06.11.1992 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "2. Änderung des Bebauungsplanes Östlich der Turnhalle".

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am östlichen Ortstrand der Gemeinde Pettstadt und grenzt im Osten an unbebaute Grundstücke des Wohngebietes. Nach Süden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Sporthalle und den Pausenhof der Grundschule der Gemeinde Pettstadt begrenzt. Im Norden und Westen des Plangebietes verläuft die Schulstraße und wird durch diese Ortsstraßen erschlossen.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Pettstadt liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Flurnummern ganz: 1177/2
Flurnummer teilweise: 1177

Das Plangebiet soll als "Fläche für Gemeinbedarf (Kindertagesstätte)" sowie als "Fläche für Sport- und Spielanlagen (Sportanlagen)" gemäß § 9 BauGB ausgewiesen werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die betroffenen Flächen als Grünfläche (Sportanlagen) dargestellt.

Die Inanspruchnahme dieser Flächen für Gemeinbedarfszwecke ist durch die erhöhte örtliche Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder begründet. Durch die Erstellung des Bebauungsplanes wird diese Nachfrage bzw. der Bedarf gedeckt und gleichzeitig sichergestellt, dass eine geordnete bauliche Entwicklung stattfindet.

Das unterzeichnende Büro erhielt den Auftrag, den Bebauungsplan anzufertigen und das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Den Auftrag zur Erstellung des Grünordnerischen Fachbeitrags erhielt das Büro Team 4 in Nürnberg. Da der Grünordnerische Fachbeitrag in den Planteil und die Begründung des Bebauungsplanes integriert ist, wird zur Bezeichnung beider Pläne zur Vereinfachung nachfolgend nur der Begriff Bebauungsplan verwandt.

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB und dient der inneren Nachverdichtung. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch den Bebauungsplan gewährleistet und der untere Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche wird nicht erreicht.

Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Für das weitere Verfahren gelten somit die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum

Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.
Gemeindliche Belange stehen der Bebauungsaufstellung nicht entgegen. Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung ist gewährleistet.

2. Derzeitige örtliche Gegebenheiten

Die Gemeinde Pettstadt liegt südlich des Stadtgebietes von Bamberg, gehört zum Regierungsbezirk Oberfranken und liegt im südlichen Teil der Planungsregion Oberfranken-West (4).

Nach der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (Teilfortschreibung 2018) wird Pettstadt als Allgemeiner ländlicher Raum und Raum mit besonderem Handlungsbedarf kategorisiert.

Naturräumlich gehört Pettstadt zum östlichen Teil des "Mittelfränkischen Beckens" innerhalb des "Fränkischen Keuper-Lias-Landes" und liegt im Tal der Rauhen Ebrach, zwischen dem Regnitztal im Norden und Osten, Distelberg im Westen und Mainberg im Süden.

Verkehrstechnisch ist Pettstadt gut an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Über die Kreisstraße BA 21, welche am östlichen Ortsrand von Pettstadt vorbeiführt, besteht Anschlussmöglichkeit an die Bundesstraße B 505 und somit Anschlussmöglichkeit an die Bundesautobahnen A 3, A 73 und A 70. Die Kreisstraße BA 29 führt zum ca. 10 km entfernten Bamberg.

Pettstadt ist durch 4 Buslinien des OVF (Omnibusverkehr Franken) an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Weitere Fahrten nach Bamberg werden durch Schulbusse sichergestellt.

Die Einwohnerzahl Pettstadts ist in den letzten 5 Jahren leicht gestiegen:

Bevölkerungsentwicklung in Pettstadt					
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner	1.993	2.009	2.023	2.022	2.046

Die Bevölkerung ist zu etwa 76 % katholisch und zu etwa 12 % evangelisch; die übrigen Einwohner gehören anderen Konfessionen an bzw. sind konfessionslos. Die katholischen Christen werden durch das Katholische Pfarramt Pettstadt betreut. Die Betreuung der evangelischen Christen erfolgt durch das Evangelische Pfarramt Pommersfelden.

Die entsprechenden Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen sind in Pettstadt vorhanden. Weiterhin sind in Pettstadt zwei Bankfilialen sowie die Gemeindeverwaltung vorhanden. Die medizinische Versorgung wird durch Arzt, Zahnarzt, Krankengymnastikpraxis und Apotheke gewährleistet.

Die schulpflichtigen Kinder gehen in die Grundschule in Pettstadt; die Mittelschule befindet sich in Frensdorf. Weiterführende Schulen sind in Bamberg, Hirschaid und Ebrach vorhanden. Des Weiteren gibt es in Pettstadt einen Kindergarten/Kindertagesstätte mit Kinderkrippe sowie einen Waldkindergarten und eine Schulkind Betreuung. Für die Erwachsenenbildung steht das vielfältige Angebot der Volkshochschule Bamberg-Land zur Verfügung.

Für die Kinder und Jugendliche stehen zahlreiche Spiel- und Sportplätze zur Verfügung, daneben gibt es einen Jugendraum im Schulhaus. In der Gemeinde gibt es eine

Bücherei, die neue Räumlichkeiten im neu zu schaffenden Begegnungszentrum der Gemeinde erhalten wird.

In Pettstadt gibt es eine gut ausgerüstete Freiwillige Feuerwehr.

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Bamberg.

3. Beschaffenheit und Lage des Baugebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am östlichen Ortstrand der Gemeinde Pettstadt und grenzt im Osten an unbebaute Grundstücke des Wohngebietes. Nach Süden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Sporthalle und den Pausenhof der Grundschule der Gemeinde Pettstadt begrenzt.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Pettstadt liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Flurnummern ganz: 1177/2
Flurnummer teilweise: 1177

Angaben über an der Oberfläche austretendes Wasser sind nicht bekannt.

Das Baugrundstück ist eben.

Bodendenkmäler oder Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

4. Geplante bauliche Nutzung

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasste Gebiet ist ca. 0,646 ha groß (Bruttobaufläche). Die Fläche teilt sich folgendermaßen auf:

	ha	%
FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF / KITA	0,316	48,9
FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF / SPORTANLAGEN	0,296	45,7
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	0,034	5,4
GESAMTFLÄCHE	0,646	100,0

Das Plangebiet wird als "Fläche für Gemeinbedarf (Kindertagesstätte)" sowie als "Fläche für Sport- und Spielanlagen (Sportanlagen)" ausgewiesen.

Für die Kindertagesstätte ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse wie folgt vorgeschrieben: Es ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig. Zulässig ist ausschließlich eine Bebauung mit einem Flachdach. Die maximale Dachneigung darf max. 3° betragen.

In den "Textlichen Festsetzungen" wird die maximal zulässige Gebäudehöhen vorgeschrieben

Die zulässige Grund- und Geschossflächenzahl ist dem Planeinschrieb zu entnehmen. Die maximal zulässigen Grund- und Geschossflächenzahlen gemäß BauNVO werden dabei eingehalten bzw. unterschritten.

Für den gesamten Geltungsbereich wird eine offene Bauweise vorgeschrieben; es sind Einzelhäuser zulässig.

Entlang der Schulstraße sind neben den bereits vorhandenen 6 PKW-Stellplätzen weitere 25 PKW-Stellplätze inklusive 2 behindertengerechte Stellplätze direkt an der Kindertagesstätte vorgesehen.

Weitere Ausführungen zu den Bauvorschriften sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

5. Grünordnung/Eingriffsregelung/Artenschutz/Umweltbelange

5.1 Ziele der Grünordnung und Begründung der Festsetzungen

Wesentliche Ziele der Grünordnung sind die Gestaltung und Durchgrünung des Vorhabens zur Schaffung eines attraktiven Umfelds und Minimierung der Flächenversiegelung sowie die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, Artenschutzes und der Landschaftspflege.

Zur Gestaltung des Vorhabens wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen, Wege- und Stellplatzflächen sowie Sport- und Spielgeräte/-plätze überplanten Grundstücksflächen gärtnerisch zu gestalten, durch Strauch- bzw. Baumpflanzungen (Artauswahl siehe Artenliste, Ergänzungen sind zulässig) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten sind. Aufgrund der angedachten Nutzung ist eine kindgerechte Bepflanzung zu wählen (Bspw. keine Dornen-Sträucher, kein giftiger Fruchtschmuck etc.). Nadelgehölze 1. und 2. Wuchsordnung (>10m) sowie eine randliche Einfriedung mit Nadelgehölzhecken ist aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit unzulässig.

Artenliste standortheimischer und kindgerechter Gehölze

Großbäume

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Weiß-Birke (*Betula pendula*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Salweide (*Salix caprea*)
Obstgehölze in Sorten

Sträucher

Hasel (*Corylus avellana*)
Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Europ. Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*)
Purpur-Weide (*Salix purpurea*)
Rosmarinweide (*Salix repens* ssp. *Rosmarinifolia*)

Zur weiträumigen Eingrünung des Geltungsbereiches sind hochstämmige Laub- bzw. Obstbäume mit folgender Mindestqualität zu pflanzen: Hochstamm, 3xv, StU min. 16-18 cm; Arttauswahl siehe Artenliste. Die Plandarstellung dient dabei als Hinweis und ist lagemäßig, besonders bzgl. einzuhaltender Grenz- und Sicherheitsabstände, nicht bindend. Abweichungen sind daher unter Beibehaltung des Begrünungskonzeptes und Anzahl der Gehölze zulässig. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege zu erhalten und bei Ausfall durch Ersatzpflanzung zu ersetzen.

Ergänzend zu dem Pflanzgebot sind die zum Erhalt dargestellten Bäume zu erhalten, sofern keine Gefährdung besteht und keine baubedingten Gründe dagegensprechen. Während notwendiger Baumaßnahmen sind die Bäume durch fachgerechte Schutzmaßnahmen zu sichern. Eine unumgängliche Entfernung bzw. ein Ausfall einzelner Bäume ist durch Ersatzpflanzung (Mindestqualität Hochstamm, 3xv, StU min. 16-18 cm) zu kompensieren.

Zur Minimierung der Versiegelung sind Flächen, wo es mit dem Nutzungszweck vereinbar ist, z.B. insbesondere im Bereich von Stellplätzen und Wegeflächen etc., waserdurchlässige Beläge zu verwenden.

5.2 Eingriffsregelung gem. BauGB

Die Planung dient der Nutzbarmachung innerörtlicher Freifläche durch die Errichtung eines Kindergartens mit Kinderkrippe im Anschluss zur bestehenden Grundschule in Pettstadt. Die Bebauungsplan-Änderung erfolgt deshalb nach §13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Aufgrund der Bestimmungen des §13 a BauGB in Verbindung mit dem §13 BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich. Da evtl. Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beim Bebauungsplan nach §13 a als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Allgemeinen nicht erforderlich.

Gesetzlich nach §30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Bereiche oder Strukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden, weshalb hierdurch ebenfalls kein Ausgleichsbedarf entsteht. Belange des Artenschutzes werden nachfolgend behandelt.

5.3 Artenschutz

Für den Bebauungsplan wurden die Belange des Artenschutzes in Form einer Relevanzabschätzung durchgeführt.

Faunistisch relevante Nachweise liegen für den Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Der Geltungsbereich wird aktuell überwiegend als Grünfläche/Sportfläche intensiv genutzt/gepflegt und ist durch die angrenzende Bebauung (südl. Grundschule, westl. und nördl. Wohnbebauung) sowie die angrenzenden bestehenden Verkehrsflächen vorbelastet.

Bis auf Gehölzstreifen (Hecken mit vereinzelt Überhältern) entlang der westl. und nördl. Grundstücksgrenze sind im Geltungsbereich keine ökologisch wertvolleren Strukturen (z.B. Feuchtschwämme, Gewässer, Mager- bzw. Trockenstandorte etc.) vorhanden. Aufgrund der regelmäßigen Sport- und Freizeitnutzung der Grünfläche, der direkt anschließenden Verkehrsflächen und der zentralen Lage innerhalb des Siedlungsraumes ist im Bereich der Gehölze jedoch nur mit störungstoleranten und nicht streng geschützten Vogelarten zu rechnen. Aufgrund fehlender Habitat-Strukturen und der bestehenden Vorbelastung kann ebenfalls das Vorkommen sonstiger saP-relevanter Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Der Verlust der Gehölzstreifen wird durch festgesetzte Begrünungsbindung innerhalb nicht überbaubarer Grundstücksflächen und Pflanzgebote mehrerer hochstämmiger Laub- bzw. Obstbäume im Rahmen der Stellplatz- und Freianlageneingrünung kompensiert wodurch neuer Lebensraum für baumbrütende Vogelarten sowie für weitere Arten (z.B. Insekten) geschaffen wird.

5.4 Umweltbelange

Der Geltungsbereich der innerörtlichen Bebauungsplan-Änderung umfasst ca. 0,64 ha, schließt allseits sowohl an bestehende Verkehrsflächen sowie Bebauung (Wohnbebauung und bestehende Grundschule) an und beinhaltet aktuell überwiegend intensiv genutzte innerörtliche Grünflächen mit schmalen Gehölzbestand im westl. und nördl. Randbereich. Ökologisch oder landschaftsbildlich wertvolle Strukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung soll die Errichtung eines Kindergartens mit Kinderkrippe ermöglicht, der Sport-/Freianlagenbereich der südl. gelegenen Grundschule neu gegliedert und die Stellplatzsituation entlang der Schulstraße verbessert werden. Beeinträchtigungen auf das Umfeld können durch die festgesetzte Nutzung und durch Begrünungsmaßnahmen des Bauumfeldes minimiert werden.

Nach der Übersichtsbodenkarte des „UmweltAtlas Boden“ (Bay. Landesamt für Umwelt) befindet sich im Geltungsbereich vorherrschend Braunerde (podsolig) bzw. gering verbreitet Podsol-Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm. Diese Bodentypen haben eine geringe Seltenheit und aufgrund der innerörtlichen Lage kann davon ausgegangen werden, dass das Bodengefüge anthropogen geprägt ist. Durch die Lage und die aktuelle Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches besteht für den Bodenbereich zudem ein geringes Biotop-Entwicklungspotential.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden, wodurch Beeinträchtigungen umliegender Gewässer auszuschließen sind. Der Geltungsbereich liegt zudem außerhalb von wassersensiblen Bereichen.

Durch die Lage südl. der Rauhen Ebrach (ein Zufluss der Regnitz) ist ein geringer bis mittlerer Grundwasserflurabstand anzunehmen.

Der Untersuchungsraum besitzt aufgrund des aktuellen Bestandes (innerörtliche Grünfläche mit randlichem Gehölzbestand) lokale Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, aber keine speziellen Funktionen für den Luftaustausch oder als Frischluftleitbahn.

Durch die Bebauungsplan-Änderung erfolgt eine unter Berücksichtigung einer anzustrebenden und flächensparenden Nachverdichtung akzeptable und moderate Mehrversiegelung. Beeinträchtigungen auf das bereits anthropogen geprägte Bodengefüge, auf die Grundwasserneubildung und das innerörtliche Kleinklima können durch die festgesetzte Nutzung und Baufeldbeschränkung sowie durch Begrünungsmaßnahmen des Bauumfeldes minimiert werden.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bodendenkmäler oder Altlasten sind im Plangebiet und im direkten Umfeld nicht bekannt. Beeinträchtigungen auf weiter umliegende Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Landkreises sowie überregionaler Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und ausreichend, um erhebliche Auswirkungen durch Abfälle zu vermeiden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien durch Bspw. Sonnenkollektoren ist möglich.

Ausgehend von den standörtlichen Eigenheiten werden durch das Vorhaben in Summe die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes nicht maßgeblich beeinträchtigt.

6. Immissionsschutz

Die Kindertagesstätte wird ausschließlich im Tagzeitraum genutzt. Mit einer Überschreitung schalltechnischer Orientierungswerte durch die angrenzenden Ortsstraßen ist daher nicht zu rechnen. Zudem soll die angrenzende Schulstraße zur verkehrsberuhigten Anliegerstraße umgestaltet werden.

Für die Kindertagesstätte sollen u. a. 8 Stellplätze am Nordwestrand des Geltungsgebietes entstehen. Mit unzulässigen Auswirkungen durch Parkbewegungen auf die angrenzende bestehende Wohnbebauung ist nicht zu rechnen, da sich diese in einem ausreichenden Abstand befindet (ca. 23 m und mehr) und nur im Tagzeitraum anfallen. Lärmtechnische Auswirkungen im sensiblen Nachtzeitraum entstehen nicht.

Möglicher durch spielende Kinder verursachte Geräusche sind in der Regel hinzunehmen. Erfahrungsbedingt entsteht der Lärm auf den Außenflächen dabei nicht während dem kompletten Betriebszeitraum der KiTa sondern beschränkt auf einzelne Tagesstunden.

7. Vorgesehene Erschließung

7.1 Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Norden und Westen über die "Schulstraße". Die Fahrbahnbreiten sind ausreichend.

7.2 Abwässer

Die Abwasserbeseitigung in Pettstadt erfolgt über die öffentliche Kanalisation. Die Abwasserbeseitigung ist über den öffentlichen Abwasserkanal in der Schulstraße sichergestellt.

Das Niederschlagswasser wird direkt dem Vorfluter zugeführt, der an der östlichen Grenze des Baugrundstücks verläuft und über den bereits das Oberflächenwasser des Schulstandortes abgeleitet wird.

7.3 Wasserversorgung

Das Baugebiet wird an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Druck und Dargebot sind ausreichend.

7.4 Sonstige Versorgungseinrichtungen

Die Gemeinde Pettstadt wird durch die Bayernwerk Netz GmbH mit Strom versorgt und ist durch die Deutsche Telekom AG an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen.

8. Beteiligte Fachstellen

8.1	Regierung von Oberfranken	95420 Bayreuth
8.2	Landratsamt Bamberg	96052 Bamberg
8.3	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West	96052 Bamberg
8.4	Wasserwirtschaftsamt Kronach	96317 Kronach
8.5	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	96049 Bamberg
8.6	Amt für Landwirtschaft und Forsten	96047 Bamberg
8.7	Amt für Ländliche Entwicklung	96047 Bamberg
8.8	Bayernwerk Netz GmbH	96052 Bamberg
8.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	96052 Bamberg
8.10	Zweckverband Wasserversorgung Auracher Gruppe	96135 Stegaurach
8.11	Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg - Sekretariat für kirchliche Raumordnung	96049 Bamberg
8.12	Evangelische Gesamtkirchenverwaltung	96049 Bamberg
8.13	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q	96117 Memmelsdorf
8.14	Gemeinde Strullendorf	96129 Strullendorf
8.15	Markt Hirschaid	96114 Hirschaid
8.16	Gemeinde Frensdorf	96158 Frensdorf
8.17	Gemeinde Stegaurach	96135 Stegaurach
8.18	Stadt Bamberg	96047 Bamberg
8.19	Gemeinde Pettstadt	96175 Pettstadt
8.20	Team 4	90419 Nürnberg
8.21	Büro für Städtebau und Bauleitplanung	96047 Bamberg

Der Verfahrensablauf wird im Nachtrag festgehalten.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und ihre Behandlung im Gemeinderat sind der Verfahrensakte zu entnehmen.

Aufgestellt: Bamberg, 25.01.2022

BFS+ GmbH Tel 0951 59393
Büro für Städtebau und Bauleitplanung Fax 0951 59593
Hainstr. 12, 96047 Bamberg info@bfs-plus.de

